

wird oder zur Verursachung des Todes eines oder mehrerer Menschen geführt hat usw.

Zur Charakterisierung des besonderen Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit ist z. B. in Fällen der vorsätzlichen Tötung Tateinheit mit § 112 Abs. 2 Ziff. 1 möglich.

8. Soweit kein Angriff gegen die Souveränität der DDR oder eines anderen sozialistischen Staates vorliegt, weil es sich nicht um bewaffnete Angriffe eines Staates bzw. um mit seiner Duldung und Förderung operierende Banden handelt, kann der Tatbestand des § 101 erfüllt sein.

§ 87

Anwerbung für imperialistische Kriegsdienste

(1) Wer Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zur Teilnahme an kriegerischen Handlungen, die der Unterdrückung eines Volkes dienen, oder zu diesem Zweck zum Eintritt in militärische Formationen anwirbt oder an der Anwerbung durch Zuführung oder Transport mitwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wer die Tat planmäßig oder im Auftrage von Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen, die einen Kampf gegen die Deutsche Demokratische Republik oder andere friedliebende Völker führen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und in besonders schweren Fällen mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

1. Es gehört zur imperialistischen Politik, daß Angehörige anderer Staaten und Völker angeworben werden, um zur militärischen Unterdrückung gegen das eigene Volk oder andere Völker eingesetzt zu werden. Besonders in den Nachkriegsjahren wurden Angehörige der ehemaligen faschistischen Wehrmacht, vor allem der SS-Formationen, für solche Verbrechen angeworben.

Die §§ 87 und 88 sollen die Teilnahme von Bürgern der DDR an kriegerischen Unterdrückungsaktionen gegen andere Staaten verhindern. Die aktive Rolle des westdeutschen Staates bei der Hilfe für die französische Fremdenlegion, bei den Unterdrückungshandlungen im Kongo und vor allem beim schmutzigen USA-Krieg in Vietnam erfordern die besondere Verpflichtung der friedliebenden DDR, zu verhindern, daß Bürger des eigenen Staates für diese Handlungen mißbraucht werden.

2. **Voraussetzungen** für die Anwendung des Tatbestandes auf der objektiven Seite sind: Es muß sich bei den anzuwerbenden Personen um Bürger der DDR handeln. Ein bestimmtes Alter oder Wehr-